

Satzung des Sportverein 1904 Zeutern e. V.



Satzung des Sportverein 1904 Zeutern e. V.



Präambel

Diese Satzung ist der verbindliche Leitfaden für Vorstandschaft und Mitglieder und soll das Vereinsleben innerhalb des Sportvereins 1904 Zeutern e. V. so ordnen und organisieren, dass alles ausschließlich zum Wohle des Vereins und dessen Mitgliedern geschieht.

Alle Mitglieder erkennen diese Satzung als Vereinsordnung an und respektieren geschriebenes Wort und Geist dieser Satzung.

Der Sportverein 1904 Zeutern e. V. in seiner heutigen Form entstand bei der Wieder-gründung im Jahre 1945 aus dem Zusammenschluss des früheren Turnvereins 1904 und des Fußballvereins Frankonia 1921 Zeutern.

Diese Neufassung der Satzung beinhaltet die wesentlichen Beschlüsse aller bekannten Vorläufer und tritt nach seiner Verabschiedung an deren Stelle. Alle vorherigen Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Sportverein 1904 Zeutern e. V.

1. Sitz des Vereins ist Ubstadt-Weiher
2. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Bruchsal unter der Nr.: 161 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind: grün rot
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04 und endet am 31. 03. des Folgejahres.
5. Die in der Vereinssatzung aufgeführten Formulierungen für Funktionen, Ämter, etc. sind, unabhängig von der benutzten männlichen Sprachform, in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen gültig.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports, schwerpunktmäßig des Fußballspieles als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit insbesondere für junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein setzt sich zum Ziel, seinen Mitgliedern sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
4. Der Verein bezweckt die Pflege, Fürsorge und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
5. Er fördert das gesellschaftliche Leben innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Vereinszweck wird erreicht durch:

1. das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden.
2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
3. den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
4. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport - und Vereinsveranstaltungen.
5. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.
6. die Beteiligung an Turnieren und Vorfürhungen, sowie sportlichen Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Alle Aufgaben und Aktivitäten des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen, rassistischen, geschlechtsspezifischen und konfessionellen Neutralität.

§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und ggf. Aufnahmegebühren, deren Höhe von der MV festgelegt wird
2. Einnahmen aus Wettkämpfen und Veranstaltungen
3. Einnahmen aus Werbemaßnahmen
4. Spenden
5. Stiftungen, Schenkungen
6. Sonstige Einnahmen, z. B. Umlagen, über deren Zahlungsmodus die MV entscheidet.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. Verwaltungsausgaben
2. Aufwendungen im Sinne § 2 dieser Satzung

Besondere Investitionen

Bei besonderen Investitionen, die Grundschuldbelastungen oder Baugenehmigungen notwendig machen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Vermögen, Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bzw. Gästen nicht für die bei den sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen entstandenen Unfälle oder Diebstähle auf dem Vereinsgelände, in den Vereinsräumen oder auf dem Weg dahin.
3. Der Unfall- und Haftpflichtschutz bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins ist durch den Badischen Fußballverband gewährleistet.
4. Die in Punkt 2 und 3 nicht abgedeckten Risiken sind vom evt. Geschädigten individuell zu versichern.

§ 6 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Badischen Sportbundes und seiner Fachverbände mit Sitz in Karlsruhe
 - b) Fußballkreises Bruchsal
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Auf Vorschlag der Vorstände gem. §26 BGB beschließt die Gesamtvorstandschafft nach Maßgabe der Ehrenordnung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.
6. In besonderen Fällen kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Dazu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält auf Wunsch eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Sie darf jedoch nicht mit § 3 Abs. 5 in Zusammenhang stehen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung an die der Vereinsführung zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
4. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft (gleich aus welchem Grunde) verliert das Ausscheidende Mitglied jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung, Unterlagen, Schlüssel und Gelder, die sich in seinem Besitz befinden sind unverzüglich dem Vorstand zu übergeben. Ansprüche des Vereins auf säumige Beitragszahlungen sind mit dem Austritt oder Ausschluss nicht erloschen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt oder ein anderer wichtiger Grund gegeben ist. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
5. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mittelung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Gesamtvorstandssitzung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C.Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und, soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt, eine Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und soweit beschlossen einer Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. In den Mitgliedergruppen/Abteilungen können zusätzliche Beiträge festgesetzt werden. Deren Höhe wird in der Abteilungsversammlung mehrheitlich entschieden. Dem Vorstand, dem Vorstand Finanzen und den Kassenprüfern ist jederzeit Einsicht in alle Abteilungskassen zu gewähren. Zum Ende des Geschäftsjahres ist dem Vorstand ein Abteilungsgeschäftsbericht zu überlassen.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, soweit in der Beitragsordnung nichts anderes festgelegt ist. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies auch nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen oder Richtlinien entsprechend § 6.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 10 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Die Durchsetzung getroffener Beschlüsse obliegt dem Vereinsvorsitzenden und ggf. seinen Vertretern

D. Die Organe des Vereins

§ 13 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB
 - d) Jugendversammlung
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Soweit Aufwendungsersatz geleistet wird, ist dessen Höhe durch den Vorstand zu beschließen.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ubstad-Weiher. Sie kann auch durch persönliche, schriftliche Einladung erfolgen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung/Einberufung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 (Einladung) gilt entsprechend. Eine solche ist auch dann einzuberufen, wenn diese von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist erst bei einer Anzahl von zehn anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf geheime Abstimmung ist diesem Antrag zu entsprechen.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht

fristgerecht eingereicht werden konnten. Bei Satzungsänderungen und Auflösungsanträgen sind keine Dringlichkeitsanträge möglich.

10. Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes.
2. Entlastung des Gesamtvorstandes.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Wahl der Kassenprüfer.
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
6. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse.
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
8. Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen, bzw. in den Abteilungen beschlossen wurden.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt bei der Mitgliedsversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Für Jugendliche gilt die Jugendordnung
3. Als Vorstandsmitglieder sind nur stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Zur Wahl können nur anwesende Mitglieder vorgeschlagen und gewählt werden oder in Ausnahmefällen, abwesende Mitglieder soweit deren Einverständnis zur Wahl und die Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes für die ihnen zugedachte Wahl schriftlich vorliegt.

§ 17 Gesamtvorstandschaft

1. Die Gesamtvorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) gemäß jeweiligem Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu vier stellvertretende Vorsitzende,
 - c) Vorstand Finanzen,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendleiter oder dessen Stellvertreter,
 - f) allen gewählten Ausschussvorsitzenden und Abteilungsleiter, bzw. deren Stellvertreter.
 - g) Bis zu 3 Beisitzern.
2. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus (nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB), so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, ist dieses Vorstandsmitglied durch eine außerordentliche MV zu ersetzen.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
5. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
6. Eine Gesamtvorstandssitzung ist auch dann einzuberufen wenn fünf Mitglieder der Gesamtvorstandschafft diese beantragen.
7. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand nach § 26 BGB kann Ehrenmitglieder oder Vereinsmitglieder als Berater zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ oder Abteilung des Vereins übertragen wird.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern.

§ 19 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und die (maximal vier) stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Je zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand Finanzen und ggf. dessen Stellvertreter sind für Bankgeschäfte ebenfalls zeichnungsberechtigt

§ 20 Wahlen

Um eine Führungskrise zu vermeiden, werden die diversen Vorstandspositionen alternierend wie folgt gewählt:

In ungeraden Jahreszahlen:

1. 1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzende 1, 3
3. Schriftführer

4. Abteilungsleiter AH (wurde von der AH-Versammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)
5. Ausschussvorsitzender Wirtschaftsbetrieb
6. Leiter der dem Verein angehörenden sonstigen Abteilungen und Ausschüsse
7. Kassenprüfer 1

In geraden Jahreszahlen:

1. Stellvertretende Vorsitzende 2, 4
2. Vorstand Finanzen
3. Ausschussvorsitzender Spielbetrieb
4. Ausschussvorsitzender Organisation Festbetrieb
5. Ausschussvorsitzender Technik und Liegenschaften
6. Jugendleiter (wurde von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt)
7. Kassenprüfer 2

§ 21 Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt im Sinne einer ordnungsgemäßen und effizienten Vereinsverwaltung Ausschüsse oder themenbezogene Arbeitskreise einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstände im Sinne des § 26 ff BGB sind.
Dies können insbesondere sein:
 - a) Spielbetrieb
 - b) Wirtschaftsausschuss
 - c) Technischer Ausschuss (Einrichtungen, Geräte und Liegenschaften)
 - d) Organisationsausschuss Feste insbesondere: Sportfest, Straßenfest
 - e) Verwaltungsausschuss

Ebenso kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben betrauen.

§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei geheimer Wahl werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
3. Alle Protokolle werden mindest zehn Jahre nach Erstellung aufbewahrt

E. Vereinsjugend

§ 23 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter bzw. der Stellvertreter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 25 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen und zu ändern:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Geschäftsordnung,
 - e) Verwaltungs- und Reisekostenordnung,
 - f) Hausordnung

§ 26 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand, Vorstand nach § 26 BGB oder der Jugendversammlung angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
4. Es bleibt den Kassenprüfern freigestellt, unverhoffte Prüfungen vorzunehmen.

G. Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen einer satzungsgemäß einberufenen und durchgeführten MV erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und die stellvertretenden Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ubstadt-Weiher, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Solange noch mindestens 10 Mitglieder des Vereins zur Weiterführung entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden. Dies macht einen gemäß § 27 Absatz 1 dieser Satzung gefassten Beschluss unwirksam.

§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **21.04.2011** beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
4. Mit ihrer Unterschrift bezeugen nachfolgende Mitglieder, dass diese Satzung von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Zeutern, den _____

(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____

H. Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins.....	4
§ 5 Vermögen, Haftung.....	4
§ 6 Verbandsmitgliedschaften.....	4
B. Vereinsmitgliedschaft.....	5
§ 7 Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 10 Ausschluss aus dem Verein.....	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Beitragsleistungen und Pflichten.....	7
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins.....	7
D. Die Organe des Vereins.....	8
§ 13 Die Vereinsorgane.....	8
§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	9
§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	9
§ 17 Gesamtvorstandschaft.....	9
§ 18 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands.....	10
§ 19 Vorstand gem. § 26 BGB.....	10
§ 20 Wahlen.....	10
§ 21 Ausschüsse und Arbeitskreise.....	11
§ 22 Beschlussfassung, Protokollierung.....	11
E. Vereinsjugend.....	12
§ 23 Die Vereinsjugend.....	12
F. Sonstige Bestimmungen.....	13
§ 24 Satzungsänderungen.....	13
§ 25 Vereinsordnungen.....	13
§ 26 Kassenprüfung.....	13
G. Schlussbestimmungen.....	14
§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	14
§ 28 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	14
H. Inhaltsverzeichnis.....	15